

**Benutzungsordnung des Archivs des Hamburger Instituts für Sozialforschung
(HISArchBO)
vom 14. März 2003**

**§ 1
Archivgut**

(1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen. Unterlagen sind alle Informations-träger wie Akten, Schriftstücke, Karteien, Dateien, Plakate, Karten, Pläne, Bild-, Film-, Ton-, maschinenlesbare Datenträger und sonstige Aufzeichnungen, Drucksachen und sonstiges Dokumentationsgut einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Erschließung und Benutzung.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, denen bleibender Wert für die Öffentlichkeit, Wissenschaft oder Forschung zukommt. Über die Archivwürdigkeit von Unterlagen entscheidet das Archiv.

(3) Zwischenarchivgut sind die vom Archiv zur vorläufigen Aufbewahrung übernommenen Unterlagen, aus denen die archivwürdigen Teile noch nicht ausgewählt worden sind.

**§ 2
Verwaltung des Archivguts**

(1) Das Archiv stellt die ordnungs- und sachgemäße Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivguts und seinen Schutz vor Beschädigung, Vernichtung und unbefugter Benutzung sicher. Es hat von der Übernahme an die schutzwürdigen Interessen Dritter zu berücksichtigen.

(2) Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Archiv kann persönliches Archivgut bei einer anderen Stelle verwahrt werden, wenn dafür ein fachlicher Grund gegeben ist, den archivfachlichen Anforderungen genügt wird und die Einhaltung bestehender Rechtsvorschriften, insbesondere des Datenschutzes, gewährleistet ist.

(3) Soweit das Archiv Archivgut privater Herkunft archiviert, kann es mit den Eigentümern Vereinbarungen treffen, die einen besonderen Umgang mit dem Archivgut entsprechend den Interessen der Eigentümer regeln.

(4) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist vor Ablauf der in § 3 genannten Schutzfristen zulässig, wenn schutzwürdige Interessen Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

**§ 3
Benutzung des Archivguts**

(1) Jeder hat das Recht, das Archivgut auf Antrag zu wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Interessen zu benutzen, soweit in dieser Benutzungsordnung oder aufgrund dieser Benutzungsordnung nichts anderes bestimmt wird und andere Regelungen nicht entgegenstehen.

(2) Für die Benutzung gelten folgende Schutzvorschriften:

1. Soweit durch Rechtsvorschriften keine anderen Fristen bestimmt sind, ist die Benutzung des Archivguts mit Ablauf des 30. Jahres nach seiner endgültigen Entstehung zulässig. Diese Schutzfrist gilt nicht für Archivgut, das von vornherein zur Veröffentlichung bestimmt war.

2. Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tod der Betroffenen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt der Betroffenen. Sind weder Todesjahr noch Geburtsjahr mit vertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut 60 Jahre nach seiner endgültigen Entstehung.

3. Die Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen dokumentiert, soweit sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt haben und nicht selbst Betroffene sind. Hat die Tätigkeit in personenbezogenem Archivgut ihren Niederschlag gefunden, sind die schutzwürdigen Interessen Dritter angemessen zu berücksichtigen. Vor Ablauf von Schutzfristen kann das Archiv Auskunft aus dem Archivgut erteilen, soweit Absatz 4 im Übrigen nicht

entgegensteht.

(3) Für einzelne Benutzungen oder Teile von Archivgut können die Schutzfristen verkürzt werden, soweit Absatz 4 im Übrigen nicht entgegensteht. Die Verkürzung der Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut ist nur mit Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger zulässig oder wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange von Personen oder Stellen notwendig ist und die schutzwürdigen Interessen Betroffener oder Dritter durch geeignete Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Benutzung ist durch das Archiv einzuschränken oder zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen Dritter beeinträchtigt werden, oder
2. der Erhaltungszustand des Archivguts entgegensteht oder
3. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entsteht oder
4. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absätze 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder anderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden. Gesetzliche Informationsrechte und Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.

(5) Die Benutzung von Zwischenarchivgut richtet sich nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

(6) Das Archiv regelt durch geeignete Vorschriften das Nähere über die Benutzung des Archivguts, insbesondere über das Antrags- und Genehmigungsverfahren, über die Vorlage von Archivgut, über die Sorgfaltspflicht bei der Benutzung und über die Herstellung von Reproduktionen.

(7) Das Archiv des Hamburger Institut für Sozialforschung hat Anspruch auf ein unentgeltlich und unaufgefordert zu überlassendes Belegexemplar von jeder im Druck, maschinenschriftlich oder auf andere Weise vervielfältigten Arbeit, für die die Auswertung des vom Archiv verwahrten Archivgutes von substantieller Bedeutung war.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Hamburg, den 14. März 2003